

Beschluß des Kleinen Rathes vom 17ten Jenner 1815, betreffend die Erfordernisse zu Erhaltung eines Wirthschafts- oder Weinschenkpatentes, und die Betreibung solcher Gewerbe durch andere Personen als die Patentbesitzer selbst.

Die hohe Regierung hat über die Bewerbung der Wirthschaften oder Weinschenken, in Genehmigung des Antrags der Ebl. Justiz-Commission, nachstehenden, auf die Erhaltung der guten Ordnung und der Sittlichkeit abzielenden, Beschluß gefaßt:

Jeder, dem ein Wirthschafts- oder Weinschenkpatent verliehen ist, soll (mit Ausnahme der Tavernenwirthshäuser und Gemeindhäuser) entweder sein Gewerbe in eigener Person, oder aber nur durch jemanden treiben dürfen, der wirklich bey ihm in Kost und Lohn steht, für welchen er selbst in jedem Falle verantwortlich, mithin für vorgefallene Unordnungen auch persönlich strafbar seyn muß, damit einerseits die Eigenthümer solcher Wirthschaften in der Auswahl ihrer Miethsmänner fortan vorsichtiger und sorgfältiger zu Werke gehen, anderseits Wirthschaften, worin schändliche Unordnungen vorgegangen, für immer, oder auf beliebige Zeit, desto leichter beschloffen werden

mögen. Es versteht sich übrigens, daß niemand ein Patent erhalten kann, der nicht laut allen, über ihn vorgebrachten amtlichen Zeugnissen, als ein rechtschaffener und gesitteter Mann erfunden worden ist.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 6ten April 1815, wegen nöthiger Beobachtung der von dem Obl. Stand Bern festgesetzten Formulare für die Herkunftsscheine des eingeführten Weines.

Die Regierung des Obl. Standes Bern schreibt unterm 29ten des v. M. „Es sey ihr angezeigt
 „ worden, daß eine nicht unbedeutende Quantität
 „ Markgräferwein, unter dem Nahmen von Schwei-
 „ zergewächse, auch aus dem Kanton Zürich mit
 „ Certificaten in den Kanton Bern gebracht werde,
 „ in welchem bloß die Angaben von hiesigen Parti-
 „ cularen und ihre Unterschriften durch Kantons-
 „ behörden legalisirt erscheinen. Diese Certificats
 „ d'Origine seyen aber nicht in Uebereinstimmung
 „ mit dem Anno 1808. festgesetzten Formular für
 „ solche Certificate, nach welchem von Vorgesetzten